

Amtsverwaltung Rantzaup
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

Per E-Mail: bauamt@amt-rantzaup.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
2026-351

Datum:
16.09.2026

Gemeinde Heede: 5. Änderung des Flächennutzungsplan für das Gebiet südwestlich der Kreisstraße 48, nördlich der Landstraße und nordöstlich Schießstand Heede
Hier: Beteiligung gem. § 3 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns für die Zusendung der Unterlagen und der Gelegenheit zu dem Verfahren Stellung zu beziehen.

In der Bekanntmachung fehlt die Abgabefrist.

5. Änderung Flächennutzungsplan

Wir vom BUND-SH stimmen der 5. Flächennutzungsplanänderung aus naturschutzfachlichen Gründen nicht zu:

Grundsätzliches

Klimakrise versus Biodiversitätsstrategie

Da Windenergieanlagen (WEA) raumwirksame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Artenschutz haben, darf die Windkraft nicht isoliert betrachtet werden. Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso, den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law

(EU-Wiederherstellungsverordnung) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen, wie sich auch daran zeigt, dass Art. 20 a GG dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Verfassungsrang einräumt und das BVerfG den Klimaschutz als zwar unbenannten, aber notwendigen Teil dieses Schutzes eingeordnet hat.

Wir leben in einer Zeit vieler Krisen. Zwei davon sind die Zwillinge Klimakrise und Krise der Artenvielfalt (Biodiversität). Die Klimakrise bedroht unsere Lebensqualität, die Krise der Artenvielfalt unsere Lebensgrundlagen. Für beide müssen gute Lösungen gefunden werden, für beide braucht es geeignete Räume: Räume für erneuerbare Energien und Räume für den Schutz der Biodiversität, welche hier in Schleswig-Holstein zum Schutz unzähliger Tierarten unverzichtbar sind. Nur mit intakten Ökosystemen und Biodiversität lassen sich unsere Lebensgrundlagen langfristig sichern. Die Landesregierung Schleswig-Holsteins hat mit der Biodiversitätsstrategie „KURS NATUR 2030“ einen Masterplan für die biologische Vielfalt erstellt, um dem dramatischen Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken. Die Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (EU-Wiederherstellungsverordnung) setzt seinen Mitgliedsstaaten zeitlich gestaffelte qualitative und quantitative Ziele für die Wiederherstellung von Ökosystemen und zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts. Eine sachgerechte Abwägung ist nur bei vollständiger Berücksichtigung aller Schutzgüter und Fachgutachten möglich. Art. 20a GG und Art. 11 LV-SH¹ verpflichten zur Vorsorge und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Dieses muss neben der Landesplanung auch ein Gemeinderat bei allen Entscheidungen berücksichtigen, und zum Wohle aller seiner Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

Regionalplanung versus Gemeindeöffnungsklausel

Gemäß § 245e Absatz 5 BauGB können Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten planen. Die Gemeindeöffnungsklausel gilt so lange, bis das Land seine Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erreicht hat, längstens jedoch bis Ende 2027. Gemäß der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG ist Schleswig-Holstein verpflichtet, bis 2030 2 % (3,2 % bei Rotor-In-Berechnung) der Landesfläche für die Nutzung durch Windkraft auszuweisen. Bis zum 31.12.2027 muss Schleswig-Holstein 1,3 % (2,11 % bei Rotor-In-Berechnung) der Landesfläche ausweisen. Mit der derzeitigen Regionalplanung 2020 ist das gesetzliche Flächenziel 31.12.2027 bereits erfüllt, auch wenn der Regionalplan für den Planungsraum I gerichtlich aufgehoben wurde.

¹ 1 „Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens: Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“

Überragendes öffentliches Interesse versus Artenschutz

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien steht aber nicht über allem! Seit dem EEG 2023 und mit dem dort formulierten überragenden öffentlichen Interesse für die Windenergie sollen Naturschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz ausweislich der Gesetzesbegründung bis zur näherungsweisen Treibhausgasneutralität in der Schutzgüterabwägung zwar nachrangig sein. Diese normative Gewichtungsvorgabe hat allerdings verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Grenzen. So kann ein nationaler Gesetzgeber über derartige Gewichtungsvorgaben nicht die unionsrechtlichen Normen konterkarieren. Insbesondere müssen die Regel-, und Ausnahmevorschriften des Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrechts gewahrt werden.

Nationale Regelungen, die über Jahrzehnte ein gegenläufiges System installieren, verstoßen dagegen. Auch bedarf es für verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter stets einer diesem Schutz entsprechenden Einzelfallabwägung. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist daher u.a. abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, (Bundesprogramm Biologische Vielfalt, BMU 2007), dem Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere § 7 und § 44), der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, dem EU-Nature-Restoration-Law, dem Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (RAMSAR-Abkommen), dem Übereinkommen über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, Europarat 1979), die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (CSM, UNEP 1983), dem Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA, UNEP 1996) und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversität ein hoher Rang einzuräumen. Ebenso ist der Artikel 20a des Grundgesetzes und der Artikel 11 der Landesverfassung-SH zu berücksichtigen. Dieser Schutz hat sich grundsätzlich auf alle natürlichen Lebensgrundlagen zu erstrecken. Eine Fokussierung nur auf den Ausbau der Windenergie unter Vernachlässigung des Artenschutzes ist rechtlich unzulässig.

Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 ist abzuleiten, dass andere Schutzgüter sich durchaus gegenüber den erneuerbaren Energien durchsetzen können und hier kein absoluter Automatismus für einen Vorrang der erneuerbaren Energien geregelt wurde. Die Neuregelung des § 2 EEG kommt damit einer widerlegbaren Regelvermutung gleich, und zwar dem Sinne, dass die erneuerbaren Energien grundsätzlich in der Abwägung überwiegen sollen, hiergegen aber auch

Gründe angeführt werden können, die zu einem Unterliegen der erneuerbaren Energien in der Abwägung führen können. Soweit unmittelbar anwendbares Umweltunionsrecht betroffen ist, sind dessen Grenzen ohnehin weiter zu beachten.

Gewichtige Belange des Artenschutzes müssen sich daher auch weiterhin in der Schutzgüterabwägung durchsetzen können. Denn nur so können beide Krisen – Klima- und Biodiversitätskrise – gelöst werden.

Netzkapazität

Die nachfolgende Karte² zeigt den Umfang der Redipatch-Abschaltungen im ersten Halbjahr 2026. Je roter die Fläche, desto umfangreicher die Abschaltungen der Erneuerbaren Energieanlagen.

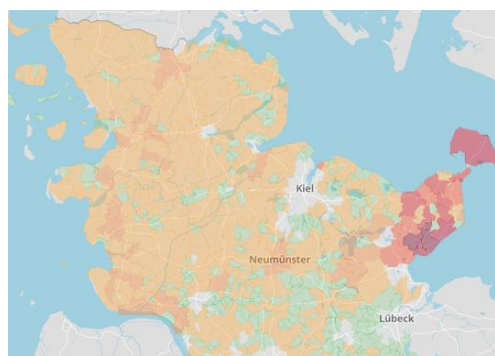


Abb. 1: vom 01.01. – 31.08.2026 –
4294 Stunden mit Abregelungen

Der Grund – das Angebot an regenerativer Energie deckt sich nicht immer mit dem Strombedarf, bei hohen Erzeugungsleistungen reichen die vorhandenen Netzkapazitäten oft nicht aus. Um Netzengpässe zu verhindern und die Netzstabilität gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen dann abgeschaltet werden. Ein weiterer Ausbau der Stromerzeugungsleistung, WEA sowie auch der ungebremsste Ausbau von PV-Freiflächenanlagen wird zu einem weiteren Ansteigen der Abschaltzeiten führen. Das Ansteigen der Abschaltzeiten wird in der Bevölkerung zu einem Schwinden der Akzeptanz führen. Ebenso wird der weitere Ausbau der Infrastruktur, Stromnetze, Umspannwerke und Begehrlichkeiten auf den Windstrom, z.B. durch die Planungen von großen Rechenzentren den Flächenverbrauch erheblich steigern. Das Flächenverbrauchsziel des Landes Schleswig-Holsteins für 2030 wird voraussichtlich nicht eingehalten werden können.

² <https://www.netzampel.energy/shnetz/historical> Jan.-Aug. 2026

Vorentwurf zur 5. F-Planänderung

Der Kreis Pinneberg ist der am dichtesten besiedelte Kreis in Schleswig-Holstein. Flächen sind nicht unendlich, unterschiedlichste Bedarfe müssen berücksichtigt werden. Flächen zum Wohnen, für Landwirt- und Forstwirtschaft, Verkehr, Infrastruktur, Naturschutz und Erholung. Gerade der Norden des Kreises Pinneberg hat neben den Marschen dementsprechend Freiflächen für den Natur- und Landschaftsschutz und Erholung bereitzuhalten. Wir brauchen Rückzugsräume für den Artenschutz, aber auch für die landschaftsbezogene Erholung sind Freiflächen und unbelastete Gebiete sehr wertvoll. Diese Aspekte sind bei jeglicher Planung zu berücksichtigen.

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur innerhalb des Plangebietes

In diesem Kapitel wird von zwei gesetzlich geschützten Biotopen ausgegangen. Das Vorhaben wird sich auch negativ auf die Randbereiche der Flächen auswirken. Daher sind auch die randlichen Biotope gem. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), die Knicks und Wallhecken in das Plangebiet mit einzubeziehen, s. zu 2.2.6 Natur- und Artenschutz.

Bebauungs- und Nutzungsstruktur außerhalb des Plangebietes

Die hier genannten Abstände der Windenergieanlage zur Wohnbebauung sind nicht stimmig, wir kommen auf andere Abstände. In diesem Kapitel werden nur 2 Wohnsiedlungen erwähnt, es sind aber vier Siedlungen, die mit der Planung zu berücksichtigen sind. Die Entfernung der WEA zu der Häuserreihe an der Straße Vossmoor beträgt 850 m, zu den Häusern am Heideweg 450 m, sowie zur östl. Siedlung an der Straße Heidkaten 460 m und südlich an der Straße Heidkaten 900 m. Bei der Messung sind wir von einem Standort der WEA mittig im Plangebiet stehend und davon ausgehend der Rotorenden ausgegangen. Detaillierte Stellungnahme zu 6.2.9 Schutzgut Mensch.

Zu den Aussagen Verkehr - es bestehen fußläufige Anbindungen, die auch genutzt werden. Landschaftliche Erholungsgebiete sind nicht automatisch durch das Vorhandensein von Parkplätzen definiert. Kennzeichnend sind eher Wegeführungen, die durch die Abwesenheit von Kraftfahrzeugen für Erholungssuchende attraktiv sind.

2.2.2 Vegetationsbestand i.V.m. 6.2.5 Schutzgut Pflanzen

6.2.5.1 Bestand

Die Auflistung der ges. geschützten Biotope ist nicht vollständig. Auch die Knicks und das angeführte Feldgehölz sind gesetzlich geschützt, s. zu 2.1.

6.2.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Die randlichen Knicks Biotop-Nr.: 325565964-1016; 325565962-1018; 325565962-1017; 325545962-1032) sind gem. § 30 BNatSchG geschützt und in der Bewertung der Auswirkungen durch die Planung mit einzubeziehen.

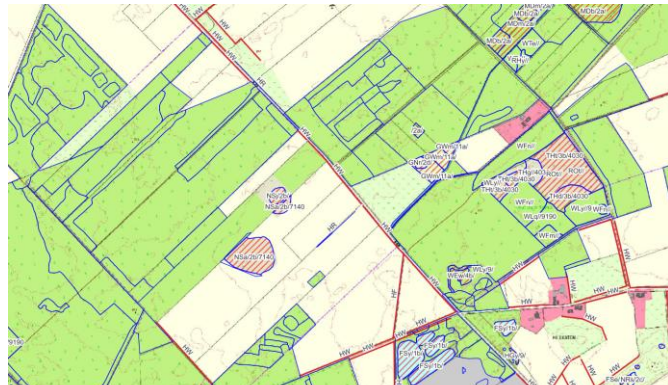


Abb. 2: Biotopkartierung LfU (geschützte Biotope rot schraffiert)

2.2.3 Boden i.V.m. 6.2.3 Schutzgüter Boden und Fläche

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz dieser Funktionen ist folgendes zu beachten:

- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb so weit wie möglich, zu vermeiden.
- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Im östlichen Bereich besteht ein Teil der Fläche aus klimasensitiven Boden, s. LRP. Das sind Böden, die auf Veränderungen des Klimas empfindlich reagieren. Hierbei handelt es sich um Moore, Anmoore, Moorgleye und Gleye (Böden mit hohen Humusgehalten) und sind im Regionalplan mit hoher Schutzwürdigkeit eingestuft.

6.2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche

Der Bodentyp „Klimasensitiver Boden“ ist mit seinen Funktionen als Kohlenstoffspeicher, zur Treibhausgas-Minderung oder als Klimaanpassungsräume in der Planung mit zu berücksichtigen.

2.2.4 Wasser i.V.m. 6.2.4.2 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet (WW Nappenhorn/Barmstedt).

Gemäß der Schutzgebietsverordnung des Landes ist der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.

Aus Gründen des Grundwasser- und Bodenschutzes sind Materialien aus Zink, Kupfer oder Blei auszuschließen.

2.2.5 Landschaftsbild und Erholung i.V.m. 6.2.8 Schutzgut Landschaft

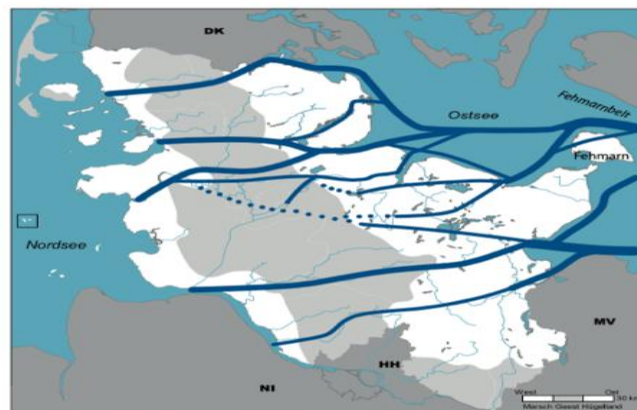
In beiden Kapiteln wird postuliert, dass das Plangebiet als Erholungsgebiet wenig geeignet ist, auch weise es keine Vielfalt auf. Fakt ist, dass das Gebiet in der Landesplanung zur Erholung explizit ausgewiesen wurde. Ein Ziel des Regionalplans ist der Erhalt der Umwelt- und Erholungsfunktion in ländlichen Räumen, gem. § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG. Dazu gehört auch ein intaktes Landschaftsbild, dass sich von Heede kommend als unbelastet von jeglicher gewerblichen und industriellen Nutzung darstellt. Ruhe und landschaftsbezogene Strukturen sind u.a. auch zur Naherholung immens wichtig. Das Gebiet ist kein klassisches Tourismusgebiet, richtig. Aber es wird gerne und häufig für Spaziergänge und Fahrradtouren genutzt. Gerade, weil es abseits vom Autoverkehr, Lärm und Abgasen liegt und Ruhe vermittelt. Das sind vielleicht unterschätzte Refugien, aber für Erholungssuchende aus dem bevölkerungsreichsten Kreis in Schleswig-Holstein umso wertvoller.

Das hier zitierte und herangezogene Gutachten zur Abwägung der Schutzgüter Landschaft und Mensch ist zu alt. Gerade in den Kreisen Pinneberg und Segeberg hat sich seitdem einiges verändert, gerne eher zum negativen. Der Nutzungsdruck ist stark gestiegen, der Wohnungsbau und die dazugehörigen Infrastrukturen sowie der Anstieg der Bevölkerung wirken sich auch auf die psychische Gesundheit der Kreisbewohner aus. Umso wichtiger werden Rückzugsorte, nicht nur für die Natur, auch für die Menschen, die sich hier von ihrem stressigen Alltag erholen können.

Eine Sichtverschattung durch die umliegenden Wälder von > 75% wird von uns bezweifelt. Die geplanten Windenergieanlagen sind mit ihren Rotorspitzen ca. 250 m hoch. Damit ragen sie locker über die umliegenden Gehölze mit einer max. 50 m Höhe, hinaus. Das Landschaftsbild ist auch immer mit der Fernwirkung zu bewerten, nicht nur unmittelbar an der Grenze zum Plangebiet.

2.2.6 Natur- und Artenschutz

Das Artenschutzgutachten liegt zum aktuellen Verfahrensstand nur in rudimentärer Fassung vor. Daher ist eine adäquate Stellungnahme zurzeit nicht möglich. Wir weisen jedoch daraufhin, dass die Landesplanung für die Potenzialfläche PIN_PR_029 das Konfliktrisiko für den 1,2 km/1 km Radius um Rotmilanreviere /Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste mit hoch bewertet hat. Mit zu berücksichtigen ist die Zugvogellinie, in der das Plangebiet ebenfalls liegt.



zAbb. 3: Vogelzuglinien SH

Mit den größeren Höhen neuer Windenergieanlagen oder durch Repowering kommt es auch zu einem erhöhten Kollisionsrisiko vieler Zugvogelarten. 2/3 der untersuchten Greifvögel im Kontext zum Vogelzug ziehen in Höhen von 34 – 250 Metern. Das bedeutet ein erhöhtes Schlagrisiko auch für die Durchzieher, die landwirtschaftliche Flächen als Rast- und Nahrungsflächen nutzen.³

Das Plangebiet liegt in einem hoch konfliktären Bereich für streng geschützte Vogelarten. Die nachweislich aktiven Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan, Seeadler und Weißstorch werden durch die geplante Flächenausweisung unzulässig beeinträchtigt. Dies verstößt gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sowie den spezifischen Mindestabständen u.a. für:

- Rotmilan: Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstands von 1.200 m (§ 45b BNatSchG i. V. m. Anlage 1) zu dokumentierten Horsten.
- Seeadler: Verletzung des 2.000-m-Schutzradius sowie des strengen Horstschutzes nach § 28b LNatSchG Schleswig-Holstein.
- Weißstorch: Nichteinhaltung des 1.000-m-Schutzradius um Neststandorte.

³ OAGSH - Vogelzug über Schleswig-Holstein Bericht für 2023

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Wespenbussarde haben ein hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (Sprötge et al. 2018). Die Art nutzt große Aktionsräume und hat besondere Lebensraumansprüche (Ziesemer 1997, Ziesemer & Meyburg 2015). Gleichzeitig gehört er zu den schwer erfassbaren Arten (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der heimlichen Lebensweise und großer Aktionsradien sind Brutvorkommen schwer zu ermitteln⁴.

Zeitraum	Freitag, 4. September 2020 bis Freitag, 4. September 2026
Taxa	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)
Ort	Beobachtungsdaten im Polygon
Einschränkung	Meine Beobachtungen Neuzugänge mit Fotos mit Tondokumenten

[Abfrage ändern]

Dienstag, 11. August 2026

Hohenufer / Krückau [2125_3_51s] / Langeln (SH, PI)

- 1 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [📷 📹 📱 📍] [👤 Hans-Jürgen Raddatz 🗨️ 📧 📧]

Bemerkung : 1 Weibchen ad. mit Mauserlücke im Stoß kreisend in Langeln/ Hügelergräbergebiet

Dienstag, 26. August 2025

Hohenufer / Krückau [2125_3_51s] / Langeln (SH, PI)

- 2 Wespenbussarde (*Pernis apivorus*) [📷 📹 📱 📍] [👤 Hans-Jürgen Raddatz 🗨️ 📧 📧]

Bemerkung :
1 Ad. von Waldgebiet Heeder Tannen aufsteigend und fortwährend rufend, dabei von der Thermik aufgestiegen und einem weiteren Wb im Nordosten (Langeln-Heidkaten) entgegenfliegend. Keine Vogelzug! Eher seit Jahren bekanntes Brutrevier.
Detail : 2x adult

Donnerstag, 20. Juli 2023

Hohenufer / Krückau [2125_3_51s] / Langeln (SH, PI)

- 1 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) [📷 📹 📱 📍] [👤 Hans-Jürgen Raddatz 🗨️ 📧 📧]

Bemerkung :
1 ad. Wespenbussard-Weibchen minutenlang über den Heeder Tannen-Nord kreisend und dabei stetig rufend. Geschlecht gut zu erkennen (Kopf und Rücken braun, Brust gebändert)
Brutzeitcode : A1
Detail : 1x Weibchen adult

Abb. 4: Abfrage aus Ornitho zum Wespenbussard

⁴ Monitoring von Anhang 1-Arten in Schleswig-Holstein 2022 zum Wespenbussard

Wespenbussarde suchen ihre Nahrung (Nester von Erdwespen) größtenteils in Wäldern, daneben auch in halboffenen Lebensräumen, wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen oder Parks (Gamauf 1999). Das Vorkommen des Wespenbussards im Einflussbereich der ehemaligen Potentialfläche ist belegt, s. folgende Abb. 5.

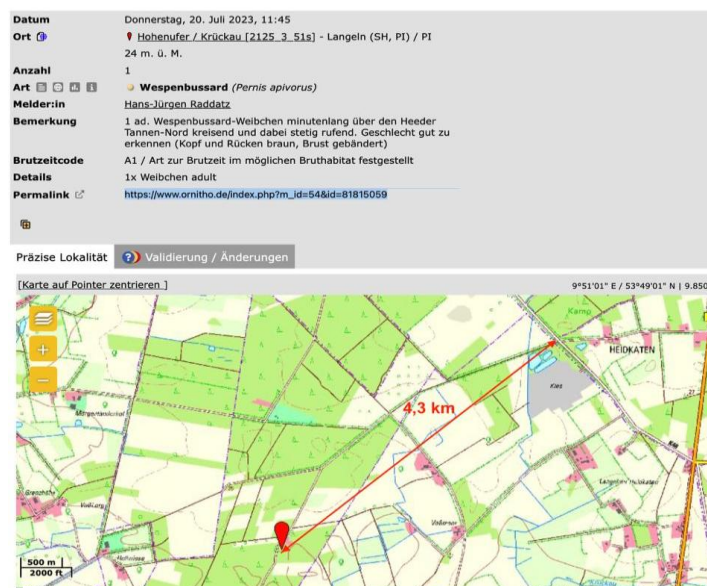


Abb. 5: Entfernung Standort Wespenbussard zu PR3_PIN_029

Der Raumbedarf eines Wespenbussard-Brutpaares beträgt 17 - 45 km², während der Jungenaufzucht beträgt die Flugdistanz vom Horst zur Nahrungsfläche max. 7 km.⁵ Die vorherige Abbildung (5) verdeutlicht die Kollisionsgefährdung des Wespenbussards mit den geplanten Windenergieanlagen.

Zwei Brutfeststellungen für den Untersuchungsbereich in den Monaten Juni und Juli und weitere Brutnachweise des Wespenbussards aus den Jahren 2017 bis 2022 liegen vor. Sein Vorkommen und seine Schutzwürdigkeit generiert sich aufgrund des hohen Bedarfs an vielfältigen Strukturen (Wald, Knicks, halboffene Flächen), wie sie im Bereich der ehemaligen Vorrangfläche vorkommen. Die Nahrungssuche erfolgt auf Freiflächen, dort finden sich die größeren Bodennester der Beutewespen! Der Biotopverbund im Zusammenhang mit dem benachbarten FFH-Gebiet ergänzt einen insektenreichen Lebens- und Nahrungsraum, der jedoch durch die Planung und in der Summe mit den bereits vorhandenen Windparks nachhaltig zerstört wird.

⁵ Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.03.2025)

Kranich (*Grus grus*)

Der Kranich ist nach LAG VSW (2015) als windenergiesensibel eingestuft. So sind Hauptflugkorridore zwischen (regelmäßig genutzten) Schlaf- und Nahrungsplätzen des Kranichs freizuhalten (LAG VSW 2015, S. 17). Regelmäßig genutzte Schlafplätze gelten als bedeutende Vogellebensräume (ebd.), zu denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 3.000 Metern empfohlen wird. Der Prüfbereich (Ermittlung von Überflügen zu Nahrungsgebieten) beträgt hier 6.000 Meter⁶. Die Brutplätze der Kraniche sind bekannt, das Gebiet dient als Nahrungsflächen und als wichtiger Trittstein für den Kranichzug (Herbst/Frühjahr). Die Planung berücksichtigt diese Funktion nicht ausreichend, die geplanten WEA führen zu einer Barrierewirkung. Windenergieanlagen zwingen Kraniche zu energetisch nachteiligen Ausweichrouten, was das Kollisionsrisiko (v. a. bei Nebel/Dämmerung) erhöht. Optische Unruhe und Schallemissionen führen zur Vergrämung der Tiere und einem faktischen Verlust der Nahrungsflächen (z. B. die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Vossmoorstraße und der K 48).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Auch der Rotmilan ist eine windkraftsensible Art und daher als besonders schützenswert eingestuft. Er ist im Plangebiet häufig zu Sein Vorkommen im Plangebiet ist mit Ornitho belegbar (s. Abb. 6). Rotmilane haben ein hohes Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen (Langgemach & Dürr 2022). Obwohl der Bestand derzeit in Deutschland stabil ist, konnte durch Modellierungen mit Bestandsdaten der Art ein Zusammenhang zwischen einem abnehmenden Populationswachstum und der zunehmenden Anzahl an WEA nachgewiesen werden (Schaub 2012, Katzenberger & Sudfeldt 2019). Deutschland trägt eine hohe internationale Verantwortung für die Erhaltung des Rotmilans, denn es beherbergt einen Anteil von etwa 37-50 % der Weltpopulation (Berechnung nach Ryslavy et al. 2020 und Mattsson et al. 2022). Sein Lebensraum ist die offene Kulturlandschaft.⁷

⁶ KNE: Anfrage Nr. 189 zur Störungsempfindlichkeit und Kollisionsgefährdung des Kranichs

⁷ BfN Artenhilfsprogramme

Zeitraum	Freitag, 4. September 2020 bis Freitag, 4. September 2026
Taxa	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Ort	Beobachtungsdaten im Polygon
Einschränkung	Meine Beobachtungen Neuzugänge mit Fotos mit Tondokumenten
(Abfrage ändern)	
Dienstag, 5. Mai 2026	
Großmoor [2125_1_21a] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Thomas Hansen	
Sonntag, 2. Mai 2026	
Heidmoor [2124_4_40n] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Timo Deake	
Dienstag, 20. Mai 2025	
Großmoor [2125_1_11a] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Markus Litz-Finkel	
Mittwoch, 23. April 2025	
Großmoor [2125_1_21n] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Thomas Hansen	
Dienstag, 26. November 2024	
Lentförden südwestlich [2125_1_23n] / Lentförden (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Klaus Simon	
Sonntag, 24. August 2024	
Heidmoor [2125_3_32n] / Heidmoor (SH, SE)	
2 Rotmilane (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult / 1x 1. KJ / dieses Jahr	
Bemerkung: kreisend im Bereich	
Klaus Simon	
Mittwoch, 31. Juli 2024	
Großmoor [2125_1_21a] / Heidmoor (SH, SE)	
3 Rotmilane (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 2x adult / 1x 1. KJ / dieses Jahr	
Thomas Hansen	
Sonntag, 14. Juli 2024	
Krückau bei Langeln [2125_3_52a] / Langeln (SH, PI)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Joachim Kock	
Dienstag, 2. Mai 2023	
Großmoor [2125_1_21n] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Thomas Hansen	
Sonntag, 25. Februar 2023	
Großmoor [2125_1_23n] / Heidmoor (SH, SE)	
1 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Detail: 1x adult	
Thomas Hansen	

Freitag, 30. Dezember 2022

Hohenufer / Krückau [2125_3_51s] / Langeln (SH, PI)

1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Donnerstag, 22. September 2022

Lentförden südwestlich [2125_1_23n] / Lentförden (SH, SE)

3 Rotmilane (*Milvus milvus*)

Bemerkung: dz SW

Mittwoch, 24. August 2022

Krückau bei Langeln [2125_3_52s] / Langeln (SH, PI)

1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bemerkung: fliegend

Mittwoch, 13. Juli 2022

Hockenseemoor [2125_1_23s] / Nützen (SH, SE)

1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Abb. 6: Abfragen aus Ornitho zum Rotmilan 2022-2026

Es fehlt die Betrachtung weiterer Vogelarten, die von der Planung betroffen sein können. Nördlich vom Plangebiet, hinter dem Wald wurden das Vorkommen von Feldlerchen nachgewiesen. Für das artenschutzrechtliche Gutachten sind folgende Urteile maßgeblich:

- EuGH-Urteil - EuGH, 12.09.2024 – C-66/2311. In dem Verfahren wurde beurteilt, wie weit Art. 4 Vogelschutz-RL i.V.m. Art. 6 Abs. 2 - 4 Habitat-RL auszulegen ist. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Norm auch andere, in den besonderen Schutzgebieten vorkommende wildlebende Vogelarten erfasst.
- Der EuGH stellte mit dem Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23 klar: Die Verbote der Vogelschutzrichtlinie (Töten, Verletzen, Nester zerstören, starkes Stören) gelten für alle Vogelarten, nicht nur für „gefährdete“. Ob eine Art bedroht sei oder nicht, spiele keine Rolle.

Artenschutzgutachten

Das vorliegende Artenschutzgutachten enthält unter 4.3 keine Bewertung zu den Offenlandbrütern, mit der Begründung, das Untersuchungsgebiet bzw. das Plangebiet liegt außerhalb der relevanten Brutgebiete von Wiesenvögeln. Zitiert wird eine Abfrage beim LANU 2028. Nördlich vom Plangebiet ist aber ein Feldlerchenrevier dokumentiert und im Plangebiet nicht ausgeschlossen.

Das Artenschutzgutachten ist unvollständig.

Fledermäuse

Im Artenschutzgutachten fehlt die Erfassung des Fledermausvorkommens und der Spezifizierung vorliegender Arten im Plangebiet. Eine reine Abfrage an das LfU reicht aus naturschutzfachlicher Sicht nicht aus. Gemäß dem Umweltportal sind zumindest folgende Fledermausarten innerhalb des 10 km Quadrats nachgewiesen:

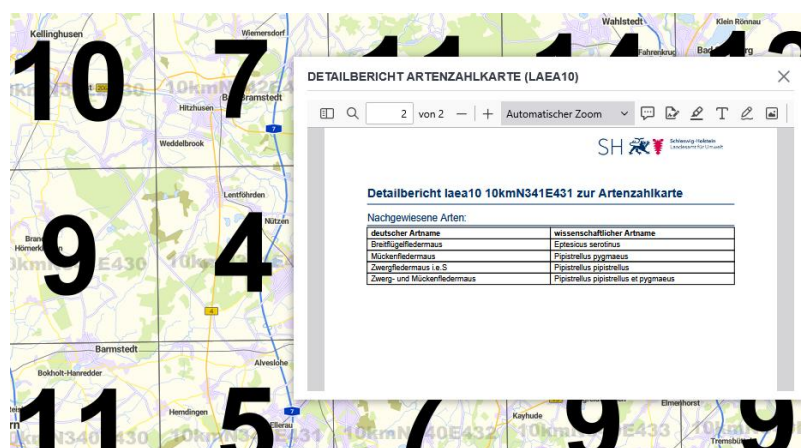


Abb. 7: Abfrage aus Themenportal SH - Artdaten

In den südlichen und nördlichen Flächen von PIN_029 halten sich viele Fledermäuse auf, mit der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist sogar eine Rote Liste-Art im Artenkataster aufgeführt.

Das vorhandene natürliche Spektrum, Wald, Wiesen und Knicks, ist als Lebensraum prädestiniert für viele Fledermausarten, Fledermäuse, die über den Baumkronen jagen, geraten direkt in den Sog und die Rotoren der Anlagen⁸. Durch die geplanten Windkraftanlagen sind Fledermäuse aber bei ihrer Nahrungssuche u.a. durch den Ansaugdruck stark gefährdet. Dieser Aspekt ist für die Einstufung des Konfliktrisikos für Fledermäuse noch mit „hoch“ zu bewerten.

Aktuelle Untersuchungen ergeben ein differenzierteres Bild von der Gefährdung der Fledermäuse im Bereich von Windkraftanlagen:

Eine aktuelle Studie unter Leitung des Museums für Naturkunde Berlin bestätigt, dass Fledermäuse von Windkraftanlagen in Mitteleuropa aktiv angelockt werden. Mithilfe von über 83.000 akustischen Aufnahmen in Gondelhöhe und thermo-visuellen 3D-Wärmeerkennungen wiesen die Forschenden nach, dass mindestens sieben Fledermausarten an den Turbinen sogenannte Singflüge zur Paarung ausführen und die Tierdichte direkt im Rotorbereich am höchsten ist. Die Fledermäuse fliegen nicht

⁸ [vgl. Scholz, Carolin u. Voigt, Christian, Forest gaps around wind turbines attract bat species with high collision risk, Biological Conservation, Band 288, Dezember 2023.]

nur singend an den Anlagen vorbei, sondern sie kreisen stattdessen um die Gondeln oder den Turm [s. Nagy, M., Hochradel, K., Haushalter, C. et al. Song flight and 3D thermal detection provide evidence for bat attraction to wind turbines in Central Europe. *Commun Biol* **9**, 460 (2026)⁹.

Wenn ein Verdachtsfall besteht, muss eine Erfassung während der Zugzeiten der Fledermäuse von April bis Mitte Mai und von August bis Oktober in die Habitat-Beurteilung mit einfließen. Zur Erfassung von Langohren, Fransenfledermaus und anderen Myotis-Arten sind Netzfänge unerlässlich, da diese Arten selbst im Nahbereich von Batcordern nicht aufgenommen werden (Angetter 2016). Ohne Netzfänge und eine anschließende Quartiertelemetry können Fledermausquartiere innerhalb von Wäldern nach überwiegender Einschätzung der Experten nicht zuverlässig nachgewiesen werden (u.a. Dietz & Kiefer 2014, Hurst et al. 2015, Gebhard et al. 2016). Die Methode der Bestandserfassung bei Fledermäusen sollte den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ entsprechen, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner „Bad Segeberg-Entscheidung“ Defizite beim Fledermausgutachten ausdrücklich aufgrund des Missachtens dieses Standards der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 109).

Sämtliche einschlägige Arbeitshilfen als Standardmethode zur Bestandserfassung von Fledermäusen ergeben einen Methodenmix aus Habitatanalyse und Erfassungen im Gelände mittels Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vor (BVerwG, Urteil vom 06.11. 2013 – 9 A 14.12, juris, Rn. 47). Bei der Planung von Windkraftanlagen sind nach aktueller fachlicher Praxis auch Daten aus dem Gondelmonitoring benachbarter Anlagen mit einzubeziehen. Die naturschutzfachliche Bewertung sollte nach der Datenauswertung Richtlinien zur Konfliktbewertung enthalten. Die Konfliktintensität muss artspezifisch bewertet werden.

Rotwild

Es fehlt die Betrachtung der Rotwildmigration. In Schleswig-Holstein leidet das Rotwild bereits unter genetischer Armut, bedingt durch Zersiedelung und Hindernisse in den Wanderkorridoren. Das führt zur Isolierung der Herden und somit zu Inzucht oder zu Missbildungen, Kieferfehlstellungen sind bereits beobachtet. Für das Rotwild ist der Norden des Kreises Pinneberg ein wichtiger Lebensraum. Das Plangebiet zerschneidet historisch etablierte Wanderkorridore des Rotwilds. Das Rotwildvorkommen im Radius um das Plangebiet herum verteilt sich auf den Hasselbusch, das Königsgehege, das Lutzhorner Gehege und das Grotmoor sowie die Waldflächen nördlich von Heede¹⁰. Unzerschnittene Landschaftsräume sind essenziell für den Fortbestand des Rotwildes und einer gesunden Genetik.

⁹ <https://www.nature.com/articles/s42003-026-09882-7>

¹⁰ Rotwildmanagementplan 2022-2025

Windenergieanlagen wirken als unüberwindbare Barriere durch:

- Optische Dominanz und Schall: Führen zu Fluchtverhalten und Vergrämung.
- Genetische Isolation: Unterbricht den genetischen Austausch zwischen fragmentierten Populationen (Kreis Pinneberg/angrenzende Kerngebiete), was Inzuchtfolgen (z. B. Unterkieferverkürzung, verringerte Geburtsgewichte) verstärkt (belegt durch den Landesjagdverband Schleswig-Holstein).
- Fehlende Alternativkorridore: Eine Umgehung (z. B. über die Kaltenkirchener Heide) scheitert an Infrastrukturbarrieren (A 7, B 4, AKN-Trasse).

4.4 NATURA 2000-Gebiete

Für den Artenschutz gelten in Schleswig-Holstein folgende Abstandskriterien zu Windkraftanlagen¹¹:

- FFH-Gebiete: bei WEA > 100 m: vierfache Anlagenhöhe minus 200
- zu landesweit bedeutsamen Schlaf-gewässern der Kraniche -3 km
- zu Wäldern < 10 ha mind. 200 m; zu Wäldern > 10 ha, mind. 500 m
- Freihalten der Schwerpunkträume des Rotmilans.

Bei der Umsetzung der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der Situation in den umliegenden Natura 2000-Gebieten eintreten wird. Natura 2000-Gebiete werden durch Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, der FFH-Richtlinie, einem strengen Schutzregime unterstellt. Das in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL formulierte Verschlechterungsverbot verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine laufende Verpflichtung handelt. Das heißt, jede geplante Maßnahme oder jedes Projekt innerhalb oder außerhalb eines FFH-Gebiets, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen könnte, ist grundsätzlich unzulässig. Folgende Urteile sind für den Schutz der Natura 2000 Gebiete und den Vogelschutz zu berücksichtigen:

- Mit Bezug auf den Schutz von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten hat das Bundesverwaltungsgericht in Anknüpfung an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 26. April 2017 - C-142/16 [ECLI: EU: C: 2017: 301] - Rn. 29) entschieden, dass die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL vom Ansatz her nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sich das Projekt nicht in dem betroffenen FFH-Gebiet, sondern in erheblicher Entfernung hiervon befindet. Sind bestimmte Arten als geschützte Bestandteile eines solchen FFH-Gebiets betroffen, kann ein rechtlich

¹¹ www.fachagentur-wind-solar.de Stand Mai 2026

beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8.17- BVerwGE 163, 380 Rn. 88; vgl. auch Urteile vom 14. April 2010 – 9 A 5.08- BVerwGE 136, 291 Rn. 33 und vom 29. Mai 2018 – 7 C 18.17- UPR 2019, 18 Rn. 37).

- Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat mit Urteil vom 11. September 2025 (Az. 7 C 10.24)¹² entschieden, dass es einer über eine Vorprüfung hinausgehenden Prüfung der Gebietsverträglichkeit bedarf, wenn sich ein Vorhaben außerhalb eines Vogelschutzgebietes nachteilig auf das geschützte Gebiet auswirken kann. Wesentliche Kernaussagen des Urteils: Der Schutz von Natura-2000-Gebieten endet nicht automatisch an der Gebietsgrenze, sondern umfasst auch in das Gebiet hineinwirkende Beeinträchtigungen von außerhalb liegenden Plänen und Projekten.

Im vorliegenden Verfahren der Flächennutzungsplanänderung muss mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden, dass die Schutz- und Entwicklungsziele für die umliegenden Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden und insbesondere im Sinne der EU-Verordnung 2024/1991 keine Verschlechterung stattfindet.

Daher ist die Planänderung als fehlerhaft anzusehen.

Wald

Das Thema Wald wird im Entwurf zur F-Planänderung nicht ausreichend betrachtet und bewertet. Das Plangebiet wird von einem Waldgebiet, zugehörig zum Hasselbusch, umschlossen siehe Abb. 8. Östlich vom Plangebiet finden sich auch Naturwaldrefugien.

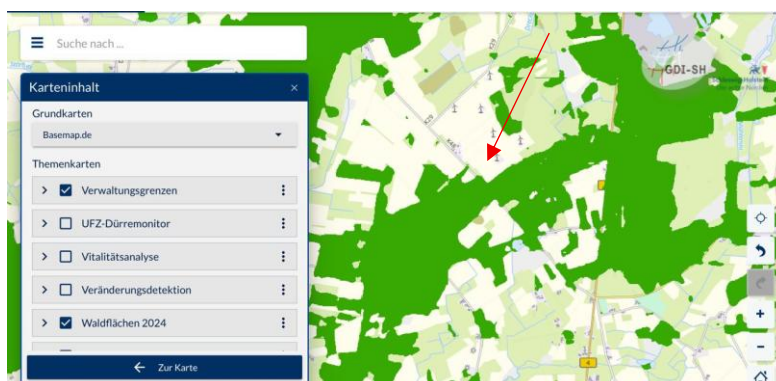


Abb. 8: Waldflächen aus Umweltportal SH (Planfläche – roter Pfeil)

In Schleswig-Holstein ist das Errichten von Windkraftanlagen auf landeseigenen Forstflächen unzulässig. Waldflächen besitzen in dem mit rund zehn Prozent waldärmsten Bundesland Seltenheitswert und haben eine besondere Bedeutung für

die Erholung der Bevölkerung. Das Landeswaldgesetz (LWaldG) verankert ein ausdrückliches Verbot bzw. sieht den Walderhalt als überragendes Schutzgut vor. „Der Wald ist in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten“.

§1 (1) LWaldG Der Zweck des Gesetzes ist:

- b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und
- c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern.

Zusätzlich sieht das Gesetz in § 24 Abs. 1 LWaldG (bzw. bezogen auf bauliche Anlagen auch im Kontext von Waldkanten) Schutz- und Mindestabstände vor.

Die Abstandregelung von WEA zu Wäldern beträgt in SH mind. 200 m zu Wäldern < 10 ha; mind. 500 m zu Wäldern > 10 ha u. a. wg. Fledermausschutz, bei geringerer Bedeutung für Fledermäuse ist er auf 200 m verringerbar¹².

Aus den vorgenannten Gründen ist die Errichtung von Windkraftanlagen auf der geplanten Fläche unzulässig.

Summationswirkungen

Dass die Wespenbussarde, ebenso wie die weiteren im Plangebiet vorkommenden Großvögel ausweichen können, ist wie beschrieben, nicht richtig. Die geplante Fläche würde als Riegel mit den südöstlich und nördlich gelegenen Windparks das Biotopverbundsystem regelrecht unterbrechen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert betrachtet ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte (Summationseffekte).

Neben der Einzelbetrachtung der Planfläche sind daher auch mögliche weitere WEA-Flächen zu berücksichtigen. Da sich im näheren Umfeld weitere Windparks befinden, von denen ebenfalls negative Auswirkungen zu erwarten sind, kann aus der Summierung eine Verstärkung der Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

¹² www.fachagentur-wind-solar.de Stand Mai 2026

4.5 Landschaftsschutzgebiet i.V.m. 4.5 Landschaftsschutzgebiet und 6.2.8 Schutzgut Landschaft / 6.2.8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Nach der Kreisverordnung des Landschaftsschutzgebietes sind alle Maßnahmen, die das Landschaftsbild verändern, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, nicht gestattet. Windkraftanlagen verändern das Landschaftsbild erheblich. Sie sind weit sichtbar und beeinträchtigen zudem die örtliche Tierwelt und die vorhandenen Biotope nachhaltig. In der Begründung wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Fläche ja ackerbaulich genutzt sei und impliziert damit einen geringeren Naturschutzwert. Norddeutschland ist landwirtschaftlich geprägt, viele Arten haben sich darauf eingestellt. Gerade die mit Bäumen umstellte Ackerfläche ist für viele Arten Nahrungsfläche und Lebensraum. Die Bäume geben einen versteckten Ansitz und der Acker ist für Greifvögel und Prädatoren eine gut besuchte Nahrungsfläche. Es wird immer wieder auf eine geringe Erholungswertigkeit der Planfläche hingewiesen. Das mag aus Sicht der Investoren so sein, die Sicht der Bevölkerung und der Erholungssuchenden ist jedoch eine völlig andere. Das Plangebiet wird als Teil eines Erholungsgebietes sehr geschätzt, s.a. zu 2.2.5.

Eine Ersatzzahlung kann einen Verlust an Landschaft und Lebensraum nicht kompensieren. Das naturschutzfachliche Ziel muss der Erhalt von Flora und Fauna sein.

— In dem Kapitel 6.8.2.2 „Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft“ wird der Bedarf zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen höher eingestuft als die Einschränkungen des Landschaftserlebens. Diese Abwägung greift zu kurz. Das Landschaftserleben ist nur ein Bereich der Schutzgüter und ist zusammen mit allen anderen Schutzgütern gegenüber der Energiegewinnung abzuwägen. Da noch nicht feststeht, wie hoch die geplanten Windenergieanlagen werden, ist eine transparente und naturschutzfachliche Abwägung noch nicht möglich.

Die Landesplanung hat in ihrer Abwägung zur ehemaligen Potentialfläche PIN_029 verdeutlicht, dass diese Fläche gesondert zu betrachten ist, unabhängig von den benachbarten Windparks: „Es erfolgt keine Ausweisung an dieser Stelle; letztendlich auch um den regionalen Grünzug hier freizuhalten und dafür in einem konfliktärmeren nördlichen Bereich die Windenergienutzung auf der Fläche SEG_016 zu etablieren bzw. fortzuführen.“

4.7 Mindestgröße von Windenergiegebieten

Die Landesplanung verweist in ihrer Abwägung ausdrücklich auf die Solitärstellung von PR3_PIN_029 und schreibt: „.....dafür in einem konfliktärmeren nördlichen Bereich die Windenergienutzung auf der Fläche SEG_016 zu etablieren bzw. fortzuführen.“

4.8 Regionaler Grünzug

Die vorliegende Überplanung des Grünzuges widerspricht der Landesplanung. Gemäß Regionalplan sind in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete und mit folgenden Zielen vereinbar sind:

- dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung,
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche,
- dem Biotopverbund und dem Gewässerschutz,
- der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung.

Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen sowohl die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge insgesamt als auch die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch bedeutsamen Funktionen der Teilbereiche der Grünzüge berücksichtigt werden. Die vorhandenen Grünzüge führten auch als Abwägungskriterium zur Herausnahme der Potentialfläche aus dem Regionalplan Wind Entwurf 2024.

Das Ziel der Landesplanung wird mit der vorliegenden Planung missachtet.

4.9 Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft – Biotopverbund

Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundachse von überregionaler Bedeutung „Heide-Waldgebiet bei Heidkaten Nr. 56 „Heidegebiet Heeder Tannen/Langelner Tannen“. Das Planungsziel des Landes Schleswig-Holstein ist die Wiederherstellung der naturbetonten Lebensraumtypen, insbesondere Heiden und sonstige trocken-magere Lebensräume u.a. auch im Gebiet der ehemaligen Langelner Heide.

Neben der Klimakrise müssen wir uns auch den Herausforderungen der Biodiversitätskrise stellen, der Artenschwund hat sich dramatisch verschlechtert. Daher hat das Land Schleswig-Holstein bereits im Jahr 2021 den Masterplan Biodiversitätsstrategie gefasst. Neben vielen Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt besagt der Masterplan: „Die qualitative und quantitative Ausstattung sowie ihre **ökologisch funktionale Vernetzung untereinander** sind entscheidend für den Erhalt der Lebensgrundlagen und den langfristigen Erfolg der Landesbiodiversitätsstrategie. Sie bilden eine **zentrale Säule der Biodiversitätsstrategie.**“

„Dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SBVS) kommt eine zentrale Rolle als „Rückgrat der Grün-Blauen Infrastruktur“ zu. Biodiversität dauerhaft zu bewahren und zu stärken, ist ohne räumlich und funktional zusammenhängende Lebensraumnetze nicht möglich, da diese die Basis für die überlebenswichtigen Austausch- und Migrationsprozesse bilden. Die Funktionsfähigkeit ökologischer Wechselbeziehungen

und Austauschprozesse in diesem Netz ist die Basis für die Anpassungsfähigkeit der Natur an den Klimawandel.¹³

Die vorliegende Planung missachtet die Landesplanung und gefährdet die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie SH 2030.

6.2.9 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) besagt, dass bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung Abstände zu Windenergiegebieten entsprechend der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen einzuhalten sind. Auszug aus dem LEP: „Der Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen ist ein Ziel der Raumordnung des LEP-Windenergie. Einen Grundsatz stellt der erweiterte Abstand von 1.000 m um Siedlungen dar.“ Entsprechend der vorhandenen Wohn- und Landschaftlichen, sowie der planerischen Strukturen, wie Siedlung, unbelastete Landschaft und Erholungsgebiet ist gem. Regionalplan Z 1 des LEP zugrunde zu legen.

Das heißt, die Abstände zu den Siedlungen sind mit 800 – 1000 m zu definieren. Die Entfernung der WEA zu der Häuserreihe an der Straße Vossmoor beträgt 850 m, zu den Häusern am Heideweg 450 m, sowie zur östl. Siedlung an der Straße Heidkaten 460 m und südlich an der Straße Heidkaten 900 m.

Auszug aus der Abwägung zur ehemaligen Potentialfläche PIN_029:

“Für die Ortslage der Gemeinde Langeln wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder anderer technischer Vorprägungen dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt wird“.

Damit entspricht die Errichtung von WEA im Plangebiet nicht den Vorgaben der Landesplanung und ist nicht genehmigungsfähig.

„Landschaftsbezogene Erholungsformen sind im Plangebiet, sowie in der näheren Umgebung nicht möglich“ - das ist nicht richtig. Siehe unsere vorherige Erläuterung zu 2.6.5.

Eine dezidierte Stellungnahme können wir zum Schall- und Schattengutachten noch nicht abgeben. Die vorhandenen Lärmwerte können u.E. einer fachlich fundierte Bewertung und Abwägung nicht zu Grunde gelegt werden. Ein Lärmschutzgutachten kann erst mit den Angaben aus den tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen vollständig werden.

¹³ Kurs Natur 2030 Biodiversitätsstrategie SH

4.11 Gemeindeöffnungsklausel und Beschleunigungsgebiet

Die betroffenen Flächen wurden im Landesplanungsverfahren PR3_PIN_029 bereits explizit von der Windenergienutzung mit folgender Begründung ausgeschlossen:

Mit der Abwägung des Landes SH zur Potentialfläche PR III_PIN_029 wurde folgende Begründung zum Ausschluss der Potentialfläche:

Für die Ortslage der Gemeinde Langeln wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder anderer technischer Vorprägungen dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Hierdurch reduziert sich die Fläche im südlichen Bereich. Die Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) und eines regionalen Grünzuges. Der größte Teil der Fläche liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diesem Belang soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Zusätzlich verläuft noch eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durch maßgebliche Teile des Gebietes. Für eine Ausweisung verbleiben nur drei kleine Teilflächen, die nicht die Mindestgröße für ein Vorranggebiet erreichen. Es erfolgt keine Ausweisung an dieser Stelle; letztendlich auch um den regionalen Grünzug hier freizuhalten und dafür in einem konfliktärmeren nördlichen Bereich die Windenergienutzung auf der Fläche SEG_016 zu etablieren bzw. fortzuführen.

Die Gemeindeöffnungsklausel entbindet nicht von:

- harten Tabuzonen (z. B. § 21 BNatSchG für Biotopverbunde, Regionaler Grünzug).
- Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB: Die Gemeinde kann landesplanerische Ablehnungen (z. B. wegen Artenschutz, Denkmalschutz) nicht durch Beschluss aufheben. Hierfür wären fundiertere Fachgutachten erforderlich, die nicht vorliegen.

Beschleunigungsgebiet

Hier steht: „Da der Planung keine mit der Windenergienutzung unvereinbare Nutzung oder Funktion entgegensteht, sei das Windenergiegebiet zugleich als Beschleunigungsgebiet darzustellen. Es läge in keinem der in § 249c Absatz 2 Baugesetzbuch genannten Gebiete“. Das nicht richtig:

§ 249c Abs. 2 besagt:

- Eine der genannten Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind – **die vorliegende Planung betrifft windsensible Vogelarten und Fledermäuse.**
- Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind – **hier ist der LRT 7140 „Übergangs- und Schwinggrasemoore“ (Anhang 1 – FFH-Lebensraumtypen) ist von der Planung betroffen.** Siehe auch §7 Abs. 1 (4).

Somit kann das Plangebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung und um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marina Quoirin-Nebel", is placed on a light gray rectangular background.

Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND SH*

—

—